



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2019/1321

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 19.08.2019

Aktenzeichen:

Mitteilungsvorlage

Kenntnisnahme von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019
a) **Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags für die Gemeinschaftsunterkunft Sonnenallee 22 in Fuldata**
b) **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**
c) **Kosten aus der Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück für den Neubau der Kreisklinik Hofgeismar**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2019		öffentlich
Kreistag	19.09.2019		öffentlich

Beschlussvorschlag:

- a) Von den überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 2a der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 in Höhe von 247.000 Euro aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Mietvertrags für die Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in der Sonnenallee 22 in Fuldata wird Kenntnis genommen.
- b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) überplanmäßige Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 in Höhe von 0,7 Mio Euro entstehen.
- c) Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück für den Neubau der Kreisklinik Hofgeismar überplanmäßige Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 in Höhe von 50.000,00 Euro entstehen.

**Sachverhalt:
zu a)**

Die Liegenschaft Sonnenallee 22 in Fulda wird für die Unterbringung von Flüchtlingen nicht mehr benötigt und wurde Anfang Juni 2019 geräumt. Das Mietverhältnis endet regulär zum 30.11.2025. Bei einer monatlichen Grundmiete von 6.782,50 Euro sowie monatlichen Betriebskosten (bei Leerstand) von 870 Euro zzgl. noch erforderlich werdender Reparaturarbeiten ist bis zum Laufzeitende mit Aufwendungen in einem Gesamtvolumen von rund 590.000 Euro zu rechnen.

Mit den Eigentümern wurde nach mehreren Verhandlungsrunden eine Einigung auf einen Gesamtablösebetrag von 370.000 Euro erzielt, was einer Quote von 63% im Verhältnis zu den o. g. Gesamtaufwendungen für die ursprüngliche Vertragslaufzeit bzw. Einsparungen für den Landkreis Kassel von 220.000 Euro entspricht. Abzüglich der für das Haushaltsjahr 2019 unter der Kostenstelle für die o. g. Liegenschaft noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ergibt sich eine Differenz in Höhe von rund 247.000 Euro. Die einvernehmliche Auflösung des Vertrags ist zum 31.07.2019 geplant.

Nach Einschätzung des Fachbereichs 23 (Immobilienmanagement) kann nicht sichergestellt werden, dass die Mehraufwendungen von 247.000 Euro aus dem Sonderbudget für das Immobilienmanagement (Volumen 2019: 38,3 Mio. Euro) gedeckt werden können. Die vorgenannten Mehraufwendungen müssen daher überplanmäßig bereitgestellt werden.

Zur Deckung des verbleibenden Betrages können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Verbandsumlage an den Landeswohlfahrtsverband (LWV-Umlage) eingesetzt werden. Der Hebesatz für die LWV-Umlage fällt mit 10,967% niedriger aus als noch im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 auf Basis des Eckwertebeschlusses der Verbandsversammlung des LWV und der Planungsdaten für die Verbandsumlagegrundlagen kalkuliert (11,284%). In der am 20.03.2019 aufgestellten Haushaltssatzung des LWV für das Jahr 2019 wird ein Umlagebedarf von 1.411,4 Mio. Euro ausgewiesen. Im Eckwertebeschluss vom 13.06.2018 wurde noch von einem Umlagebedarf von 1.450,0 Mio. Euro ausgegangen.

Die Deckung der o. g. Mehraufwendungen ist somit gewährleistet. Die Gelegenheit zur vorzeitigen Auflösung des Mietvertrags war im Rahmen der Haushaltsplanungen nicht vorhersehbar. Die Aufwendungen sind unabweisbar, da durch die vorzeitige Vertragsauflösung Einsparungen in Höhe von 220.000 Euro erzielt werden können (siehe oben). Die Voraussetzungen zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 HGO sind insoweit erfüllt.

Die o. g. überplanmäßigen Aufwendungen bedürfen nach § 8 Ziffer 2a der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Jahr 2019 der Zustimmung des Kreisausschusses. Diese Zustimmung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.07.2019 (Vorlagen-Nr.: 2019/1278).

zu b)

Mit der am 01.07.2017 in Kraft getretenen UVG-Reform wurde die bis dahin gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben sowie die Höchstaltersgrenze von 12 Jahren auf bis zum vollendeten 18. Lebensjahr heraufgesetzt.

Die finanziellen Auswirkungen der Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten nach dem UVG konnten im Rahmen der Planungen für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht valide kalkuliert werden.

Nach den Annahmen des Fachbereichs Jugend aus dem Sommer 2018 wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 insgesamt 5,5 Mio. Euro unter dem Sachkonto 7210100 (Leistungen an Berechtigte nach dem UVG) veranschlagt.

Auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgabenentwicklung bzw. der Anzahl der Neuanträge im UVG-Bereich muss die vorgenannte Prognose korrigiert werden. Nach den aktualisierten Kalkulationen des Fachbereichs Jugend muss für das Haushaltsjahr 2019 mit überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 0,7 Mio. Euro gerechnet werden.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen kann gewährleistet werden durch entsprechende Mehrerträge bei dem Produkt 34.3410.01 (Unterhaltungsvorschussleistungen), insbesondere durch die Kostenbeteiligung von Bund und Land in Höhe von 70 % der UVG-Aufwendungen (+490.000 Euro), durch die Rückzahlung von Leistungen (+150.000 Euro) sowie durch die Beitreibung von Unterhaltsforderungen (+60.000 Euro).

Die überplanmäßigen Aufwendungen wurden am 05.08.2019 durch den Landrat nach § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung genehmigt, weil es sich dem Grunde nach um eine gesetzliche Leistungsverpflichtung handelt. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 27.08.2019 (Vorlagen-Nr.: 2019/1310) Kenntnis genommen.

zu c)

Mit Notarvertrag vom 28.01.2019 wurde für die Kreiskliniken Kassel GmbH ein Erbbaurecht an dem Grundstück „Greibensteiner Straße 23“ in Hofgeismar (Gemarkung Hofgeismar, Flur 29, Flurstück 12/3) eingeräumt. Auf dem Grundstück soll der Neubau der Kreisklinik Hofgeismar errichtet werden. Dieser Vorgang unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) der Grunderwerbsteuer.

Nach § 19 Nr. 1 des o. g. Notarvertrages ist der Landkreis Kassel neben den Kosten für die Beurkundung und Vollzug des Vertrages (einschl. Vermessungskosten) auch zur Übernahme der Grunderwerbsteuer verpflichtet. Mit Bescheid vom 16.05.2019 hat das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach gegenüber der Kreiskliniken Kassel GmbH auf der Grundlage des vereinbarten Erbbauzinses eine Steuerschuld von 85.667 Euro festgesetzt. Mit Schreiben vom 18.07.2019 bittet die Kreiskliniken Kassel GmbH um Erstattung der dort entstandenen Aufwendungen.

Unter dem Produkt 41.4110.01 (Teilbudget 41.1, Krankenhäuser) sind im Haushalt 2019 Mittel in Höhe von 85.000,00 Euro veranschlagt, die für eine Schuldendiensthilfe für einen Kredit des Eigenbetriebes Kliniken des Landkreises Kassel geplant worden sind. Zwischenzeitlich ist festgestellt worden, dass die geplante Kreditaufnahme des Eigenbetriebes unzulässig und somit auch keine Übernahme des Schuldendienstes durch den Landkreis Kassel erforderlich ist. Der Haushaltsansatz kann im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit anderweitig verwendet werden.

Aus dem Budget in Höhe von 85.000 Euro wurden bereits Kosten bzw. Gebühren im Zusammenhang mit dem o.g. Notarvertrag in Höhe von 43.297,44 Euro beglichen. Für die Erstattung der Grunderwerbsteuer (85.667 Euro) an die Kreiskliniken Kassel GmbH sowie weiterer Kosten für den Vollzug des Notarvertrags (insb. Vermessungskosten) wird mit überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von bis zu 50.000 Euro gerechnet.

Zur Deckung des verbleibenden Betrages können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Verbandsumlage an den Landeswohlfahrtsverband (LWV-Umlage) eingesetzt werden. Der Hebesatz für die LWV-Umlage fällt mit 10,967% niedriger aus als noch im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 auf Basis des Eckwertebeschlusses der Verbandsversammlung des LWV und der Planungsdaten für die Verbandsumlagegrundlagen kalkuliert (11,284%). In der am 20.03.2019 aufgestellten Haushaltssatzung des LWV für das Jahr 2019 wird ein Umlagebedarf von 1.411,4 Mio. Euro ausgewiesen. Im Eckwertebeschluss vom 13.06.2018 wurde noch von einem Umlagebedarf von 1.450,0 Mio. Euro ausgegangen.

Die Deckung der Mehraufwendungen ist somit gewährleistet. Die Unabweisbarkeit resultiert aus der vertraglichen Verpflichtung des Landkreises Kassel gemäß § 19 Nr. 1 des o.g. Notarvertrages. Die Verpflichtungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Einräumung des Erbbaurechts waren bis zum Abschluss der Aufstellungsarbeiten für den Haushalt 2019 noch nicht absehbar. Die Voraussetzungen zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 HGO sind insoweit erfüllt.

Die o.g. überplanmäßigen Aufwendungen bedürfen gemäß § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Jahr 2019 der Zustimmung des Finanzdezernenten, da die Aufwendungen auf der Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung zu leisten sind. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 27.08.2019 (Vorlagen-Nr.: 2019/1316) Kenntnis genommen.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

./.